

Abschluss eines Gaskonzessionsvertrags gemäß § 46 EnWG für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Seitingen-Oberflacht mit der Firma Netze Regional GmbH

I. Sachverhalt

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 20. Mai 2021 die Auswahlkriterien zur Durchführung dieses Konzessionsvergabeverfahrens beraten und anschließend beschlossen.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren bis zur Auswertung der Angebote durchzuführen und dem Gemeinderat einen Entscheidungsvorschlag für die Konzessionsvergabe vorzulegen.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung haben insgesamt 2 Energieversorgungsunternehmen fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet. Mit Schreiben vom 28.07.2021 wurde den interessierten Unternehmen der Verfahrensbrief mit Aufforderung zur Abgabe jeweils eines verbindlichen Angebots vorgelegt. Die Angebote waren nach Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 08.12.2021 um 11.00 Uhr einzureichen. Zum Öffnungstermin wurden 2 Angebote ordnungsgemäß abgegeben; von der bNNetze GmbH, Freiburg i.Br. und der Fa. Netze Regional GmbH, Stuttgart.

Die eingegangenen Angebote wurden von der begleitenden Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart geprüft. Das Ergebnis der Auswertung der Angebote auf der Grundlage der den beteiligten Bietern mitgeteilten Wertungskriterien wurde dem Gemeinderat in einem Auswertungsgutachten erläutert. Darin wurde der Abschluss des Gaskonzessionsvertrages mit der Fa. Netze Regional GmbH, Stuttgart empfohlen, da dieses Unternehmen in der Gesamtbewertung die höchste Prozentpunktzahl erreicht hat.

Der Zuschlag an die Fa. Netze Regional GmbH darf erst nach Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt und der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden. Zuvor ist der unterlegene Bewerber über das Ergebnis der Wertung zu informieren.

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen unverzüglich mit erfolgtem Vertragsabschluss und enden nach Ablauf von 20 Jahren.

Der Gemeinderat hat in nicht-öffentlicher Sitzung am 17. März 2022 verschiedene Beschlüsse über den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrags gefasst:

In der öffentlichen Sitzung am 07. April 2022 wurden diese in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben. Der Rechtsbeistand der Gemeinde, die iuscomm Rechtsanwälte aus Stuttgart, hatten der Verwaltung dieses Vorgehen empfohlen.

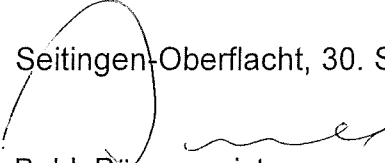
Nachdem zwischenzeitlich das Konzessionsvergabeverfahren abgeschlossen ist, wurde der Gemeinderatsbeschluss dem Landratsamt Tuttlingen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Von dort wurde nun die Auffassung vertreten, dass der Beschluss nicht nur öffentlich bekannt gemacht werden sondern auch in öffentlicher Sitzung gefasst werden muss.

Die Diskussion über die Bewertung der Angebote, darf jedoch nicht in öffentlicher Sitzung erfolgen, da hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Gaskonzessionsvertrag mit der Fa. Netze Regional GmbH, zum Bau und Betrieb des Gasnetzes zur allgemeinen Versorgung zu und erteilt zugleich auf das Angebot des Unternehmens vom 07.12.2021 den Zuschlag.
2. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 08.03.2022 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Gaskonzessionsvertrages nach § 107 Abs. 1 GemO zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht den Gaskonzessionsvertrag gemäß Ziffer 1. mit der Fa. Netze Regional GmbH nach Ablauf der Informationsfrist der §§ 46 Abs. 5, 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen des vorliegenden Konzessionsvertrages vornehmen zu dürfen, soweit sie redaktioneller Natur sind, den Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder sich wesentliche Vertragsinhalte nicht grundlegend verändern.

Seitingen-Oberflacht, 30. September 2024


Buhl, Bürgermeister